

KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE
KRADOLF-SCHÖNENBERG

SCHUTZPLAN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN

Oeffentliche Auflage vom 12.11.2004 bis 01.12.2004

Vom Gemeinderat beschlossen am: 09.11.2004 / 14.12.2004

Der Gemeindeammann:

J. Stark

Der Gemeindeschreiber:

J. Fässler

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 9 vom 04.02.2005

Mit Ergänzungen Stand September 2005

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN	1
Art. 4 Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)	1
Art. 5 Extensiv genutzte Weiden	2
Art. 6 Gewässer (Stehende Gewässer und Fliessgewässer)	2
Art. 7 Hecken	2
Art. 8 Bachgehölze	2
Art. 9 Einzelbäume und Baumgruppen	3
Art. 10 Hochstammbstgärten	3
Art. 11 Gebäude	3
Art. 12 Ruinen	3
4. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	4
Art. 13 Beiträge und Abgeltungen	4
Art. 14 Bewirtschaftungsverträge	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 15 Bewilligungsinstanz	4
Art. 16 Ausnahmen	4
Art. 17 Weitere Schutzobjekte	4
Art. 18 Rechtsmittel	4
Art. 19 Inkrafttreten	4
ANHANG	5
Verzeichnis der geschützten Naturobjekte	5
Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte	7
Ausführungsbestimmungen zu den Schutz- und Pflegevorschriften	9

Der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg erlässt, gestützt auf §§ 18 und 19 Planungs- und Baugesetz vom 16.8.1995 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörigen Vorschriften.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf-Schönenberg.

Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5'000.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:

Naturobjekte

- Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)
- Extensiv genutzte Weiden
- Gewässer (Stehende Gewässer und Fliessgewässer)
- Hecken
- Bachgehölze
- Einzelbäume und Baumgruppen
- Hochstammbstgärten

Kulturobjekte

- Gebäude
- Ruinen.

Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde. Die Erlasse des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an Kulturobjekten (Innen und Aussen) sind bewilligungspflichtig.

3. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Objekten

Art. 4 Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)

Die im Situationsplan eingetragenen Wiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Wiesen sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 15. Juni);
- Schnittgut abführen, auch wenn es keine Verwendung als Futter findet;
- keine Düngung;
- keine Beweidung, Ausnahme Herbstweide ab 15. September;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide), ausser für Einzelstockbehandlungen von Problemplanzen.

Art. 5 Extensiv genutzte Weiden

Die im Situationsplan eingetragenen Weiden sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Weiden sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlich mindestens drei Weidenutzungen mit mehrwöchigem Unterbruch;
- Säuberungsschnitt erlaubt;
- keine Düngung, ausser durch Weidetiere;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide), ausser für Einzelstockbehandlungen von Problemplanzen.

Art. 6 Gewässer (Stehende Gewässer und Fliessgewässer)

Die im Situationsplan eingetragenen Gewässer sowie deren Uferbereiche sind ökologisch sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche bzw. Länge, natürliche sowie naturnah verbaute Böschungen) geschützt und zu erhalten. Gewässer dürfen nicht eingedeckt werden.

Art. 7 Hecken

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften (gemäss Art. 4 Magerwiesen).

Das Roden von Hecken sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.

Art. 8 Bachgehölze

Die im Situationsplan eingetragenen Bachgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Vorschriften für Hecken gemäss Art. 7 sind sinngemäss für Bachgehölze anzuwenden.

Art. 9 Einzelbäume und Baumgruppen

Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume und Baumgruppen sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Einzelbäume und Baumgruppen sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.

Das Fällen der Einzelbäume und Baumgruppen sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 10 Hochstammobstgärten

Die im Situationsplan eingetragenen Obstgärten sind ökologisch sowie bezüglich Sortenvielfalt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Obstgärten sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch hochstämmige Jungpflanzen zu ersetzen.

Die Beseitigung der Obstgärten sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für angemessenen Ersatz sorgt.

Art. 11 Gebäude

Die im Situationsplan eingetragenen Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die Ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 86 ff. PBG festgelegt. Die Gebäude sind fachgerecht zu unterhalten.

Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Der Wiederaufbau nach einem Natur- oder Gewaltereignis ist gewährleistet.

Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abweichungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt.

In der Umgebung von geschützten Gebäuden sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 12 Ruinen

Die im Situationsplan eingetragenen Ruinen Anwil, Heuberg und Last sind für das Landschaftsbild sowie als kulturgeschichtliche Erben von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Volumen und Eigenart) geschützt und zu erhalten.

Geländeveränderungen in der unmittelbaren Umgebung der Ruinen sind bewilligungspflichtig dem kantonalen Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 13 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes, leistet die Gemeinde gestützt auf § 15 NHG Beiträge und Abgeltungen. Massgebend ist das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

Art. 14 Bewirtschaftungsverträge

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 16 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme der Umweltkommission (Naturobjekte) resp. der kantonalen Denkmalpflege (Gebäude) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 17 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der geschützten Naturobjekte

Nummer	Beschreibung	Flurname	Parzellennummer
M1	Magerwiese	Hard, Buhwil	642
M3	Magerwiese	Bötschimüli, Buhwil	693, 719
M9	Magerwiese	Ruine Last, Schönenberg	639, 641
M10	Magerwiese	Heuberg	657, 660
M15	Magerwiese	Epnet, Buhwil	347, 350, 722
M16	Magerwiese	Buhwil	696
M8	Weide	Waldhof, Neukirch	627
M9	Weide	Ruine Last, Schönenberg	641
M10	Weide	Heuberg	655, 657
M10a	Weide	Klein Rigi	186
M13	Weide	Kradolf	93, 94, 95, 96, 97, 420, 457, 458
M14	Weide	Oberfeld, Kradolf	325, 397
M51	Weide	Rohrenberg, Kradolf	91
SG2	Weiher	Mülitobel, Neukirch	627
FG1	Bach	Hard, Buhwil	diverse
FG2	Bach	Huebbach, Buhwil	diverse
FG3	Bach	Huebbach, Neukirch	diverse
FG4	Fluss	Thur, Kradolf-Schönenberg	diverse
FG5	Kanal	Kradolf	diverse
FG6	Kanal	Schönenberg	447
FG7	Bach	Heiligbrune, Buhwil	diverse
FG8	Bach	Heiligbrune, Buhwil	diverse
FG9	Bach	Waaderaa, Buhwil	diverse
FG10	Bach	Tülebach, Kradolf	diverse
FG11	Bach	Bitzibach, Kradolf	diverse
FG12	Bach	Rütibach, Schönenberg	diverse
FG13	Bach	Olmerschwil, Neukirch	diverse
FG14	Bach	Wiesenbach, Waldhof,	diverse
H1	Hecke	Hard, Buhwil	713
H4	Hecke	Chleggi, Buhwil	321
H5	Hecke	Rietwies, Buhwil	304
H6	Hecke	Riisler, Buhwil	305
H7	Hecke	Ruebärg, Buhwil	369, 373
H8	Hecke	Underzälg, Neukirch	399
H10	Hecke	Oberzälg, Neukirch	457
H11	Hecke	Asperüti, Neukirch	164
H12	Hecke	Olmerschwil, Neukirch	191
H15	Hecke	Schluuch, Schönenberg	641, 642
H17	Hecke	Städeli, Schönenberg	691
H18	Hecke	Stoggete/Weitenau, Schönenberg	5
H19	Hecke	Hohle Gasse, Schönenberg	75
H20	Hecke	Chli Rigi, Schönenberg	186
H23	Hecke	Waldhof, Schönenberg	336, 339, 340, 343
H26	Hecke	Hoorüti, Kradolf	25
H28	Hecke	Oberau, Kradolf	211
H30	Hecke	Kradolf	116, 477
H32	Hecke	Feld, Neukirch	430

Nummer	Beschreibung	Flurname	Parzellennummer
UG1	Bachgehölz	Huebbach, Buhwil	50, 451, 596, 800, 802
UG3	Bachgehölz	Huebbach, Buhwil	436, 587, 696, 729, 730, 735, 825
UG4	Bachgehölz	Heiligbrune, Buhwil	175, 284, 286, 287, 290
UG5	Bachgehölz	Huebbach, Neukirch	260
UG10	Bachgehölz	Kanal, Kradolf	14, 382
UG11	Bachgehölz	Tülebach, Kradolf	211, 212, 213
UG13	Bachgehölz	Huebbach, Neukirch	774, 817, 818, 819
B1	Eiche	Buhwil	713
B2	Nussbaum	Hard, Buhwil	640
B3	Linde	Buhwil	716
B4	Linde	Buhwil	699
B5	Linde	Buwil	699
B6	Eiche	Oberbuhwil, Buhwil	699
B8	Eiche	Risler, Buhwil	707
B9	Linde	Risler, Buhwil	335
B10	Linde, Nussbaum	Ruine Anwil, Buhwil	690
B13	Linde	Hindermüli, Buhwil	362
B16	Linde	Neukirch	503
B17	Linde	Neukirch	425
B18	Nussbaum	Höörmos, Neukirch	322
B21	Linde	Asperüti, Neukirch	164
B22	Nussbaum	Neuhof, Neukirch	165
B23	Linde	Hueb, Neukirch	206
B24	Linde	Neuhof, Neukirch	629
B27	Linde	Aawachs, Neukirch	683
B28	Linde	Langhalde, Neukirch	673
B29	Linde	Langhalde, Neukirch	708
B30	2 Linden, 1 Eiche	Schönenberg	5
B31	Linde	Schönenberg	550
B32	Baumbestand in Park	Schönenberg	549
B35	Linde	Oberdorfstrasse, Schönenb.	361
B36	Linde	Chli Rigi, Schönenberg	186
B39	Linde	Waldhof, Schönenberg	343
B40	Linde	Auwis, Kradolf	13
B45	Bergahorn	Kradolf	101
B49	Linde	Hinderbach, Buhwil	729
B50	Linde	Epnet, Buhwil	455
B51	Linde	Büel, Neukirch	213
B53	Eiche	Sonebüel, Neukirch	634
B54	Linde	Neukirch	464
B55	Linde	Asperüti, Neukirch	162
B56	Linde	Asperüti, Neukirch	630
B57	Blutbuche	Kradolf	199
HO1	Hochstammobstgarten	Mülimos, Neukirch	380
HO2	Hochstammobstgarten	Bühl, Neukirch	680
HO3	Hochstammobstgarten	Aspenreuti, Neukirch	247
HO4	Hochstammobstgarten	Langhalden, Neukirch	708
HO5	Hochstammobstgarten	Kuderacker, Neukirch	4
HO6	Hochstammobstgarten	Kuderacker, Neukirch	12
HO7	Hochstammobstgarten	Kuderacker, Neukirch	49

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Assekuranznummer	Beschreibung	Ortsteil	Parzellennummer
222	Wohnhaus	Kradolf	199
227	Schulhaus	Kradolf	211
241	Wohnhaus Alte Post	Kradolf	174
245	Wohnhaus / Remise	Kradolf	102
253	Wohnhaus / Restaurant	Kradolf	170
256	Wohnhaus	Kradolf	147
258, 260	Teigi-Areal	Kradolf	110
264	Wohnhaus / Restaurant	Kradolf	530
379	Wohnhaus / Schopf	Kradolf	74
390, 391	Wohnhäuser / Remise	Kradolf	51
1657	Kirchenzentrum	Kradolf	263
370	Wohnhaus	Schönenberg	655
398	Verwaltungsgebäude, Kraftzentrale, Teil alte Fabrikhalle	Schönenberg	447
437	Wohnhaus, Laden	Schönenberg	389
410	Schulhaus	Schönenberg	134
443, 444	Wohnhaus	Schönenberg	462
469	Wohnhaus	Schönenberg	101
449	Wohnhaus / Restaurant	Schönenberg	168
456	Wohnhaus / Restaurant / Dancing	Schönenberg	186
457	ehemaliges Schützenhaus	Schönenberg	648
458	Wohnhaus	Schönenberg	179
460	Wohnhaus / Restaurant / Scheune	Schönenberg	179
466	Wohnhaus	Schönenberg	115
468	Wohnhaus / Scheune	Schönenberg	362
471	Wohnhaus / Schopf	Schönenberg	109
472	Wohnhaus	Schönenberg	109
477	Wohnhaus / Scheune	Schönenberg	499
480	Wohnhaus (ehemalige Mühle)	Schönenberg	11
481	Remise / Waschküche	Schönenberg	11
499	Feuerwehrdepot (altes Spritzenhaus)	Schönenberg	121
500	Wohnhaus / Remise	Schönenberg	120
501	Wohnhaus / Garagen / Lager	Schönenberg	448
502	Wohnhaus	Schönenberg	449
519	Wohnhaus	Schönenberg	493
525	ehemaliges Postgebäude	Schönenberg	441
145	Wohnhaus	Buhwil	775
148	Wohnhaus / Restaurant	Buhwil	690
156	Wohnhaus / Scheune	Buhwil	443
173	Wohnhaus	Buhwil	453
175	Wohnhaus	Buhwil	602
179	Wohnhaus	Buhwil	609
198	Wohnhaus	Buhwil	104
199	Wohnhaus / Scheune	Buhwil	151
200	Wohnhaus / Scheune	Buhwil	699
203	Wohnhaus	Buhwil	745
205	Schulhaus	Buhwil	714
210	Wohnhaus	Buhwil	526
217	Wohnhaus / Schopf	Buhwil	538

Assekuranznummer	Beschreibung	Ortsteil	Parzellennummer
1	Wohnhaus	Neukirch	464
2	Waschhaus	Neukirch	464
3	Reformierte Kirche	Neukirch	615
4	Wohnhaus / Schopf	Neukirch	463
8	Wohnhaus / Scheune / Stall	Neukirch	663
11	Wohnhaus	Neukirch	503
13	Haus Neukirch	Neukirch	504
15	Waschhaus / Schopf	Neukirch	504
18	Wohnhaus	Neukirch	501
20	Wohnhaus	Neukirch	500
22	Wohnhaus	Neukirch	498
23	Waschküche	Neukirch	498
26	Wohnhaus / Restaurant	Neukirch	216
39	Wohnhaus	Neukirch	762
56	Wohnhaus / Remise	Neukirch	203
66	Wohnhaus	Neukirch	162
67	Waschhaus	Neukirch	162
74	Wohnhaus	Neukirch	661
87	Wohnhaus	Neukirch	673
89	Wohnhaus / Scheune	Neukirch	17
101	Wohnhaus	Neukirch	644
103	Wohnhaus	Neukirch	643
104	Wohnhaus	Neukirch	651
127	Altes Schulhaus	Neukirch	707
142	Sägegebäude	Neukirch	762
S1	Ruine Anwil	Buhwil	690
S2	Ruine Last	Schönenberg	640
S3	Ruine Heuberg	Schönenberg	665

Ausführungsbestimmungen zu den Schutz- und Pflegevorschriften

Zu Art. 10: Hochstammobstgärten

Als Hochstammobstgärten gelten Gärten mit mindestens 10 Hochstammobstbäumen und mindestens 5 verschiedenen Sorten. Die Baumdichte muss dabei mindestens 30 und maximal 100 Bäume pro Hektare betragen.

Hochstammobstgärten müssen mindestens alle vier Jahre geschnitten werden.